



**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung**

Aktenzeichen: 21a-7.120-004-2019

Energiewirtschaftliches Verfahren zur Zulassung der Erweiterung der bestehenden Gashochdruckleitungen LNr. 409 und LNr. 11 durch Herstellung und Betrieb einer Bypass-Leitung (DN 300, PN 70) zwischen vorgenannten Leitungen sowie Änderung der bestehenden Gashochdruckleitungen LNr. 7/135 und LNr. 7/213 durch Herstellung und Betrieb einer Kreuzverschaltung (DN 300, PN 16) zwischen den letztgenannten Leitungen.

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Altenkirchen auf dem Gebiet der Gemeinde Mudersbach, Gemarkung Mudersbach, Flur 14, Flurstück Nr. 179/11.

Antragstellerin für das Vorhaben ist die Open Grid Europe GmbH, Bamlerstraße 1b, 45141 Essen.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz gibt als zuständige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des energiewirtschaftlichen Verfahrens zur Zulassung der oben genannten Änderungen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Rechtsgrundlage der Vorprüfung ist § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010 S. 94), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I 2019 S. 706), in Verbindung mit Ziffer 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG.

Wesentliche Gründe der Entscheidung: Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG sind entweder geringfügig oder auf die Bauzeit beschränkt. Betroffen sind nur Flächen, die bereits energiewirtschaftlich genutzt werden. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besonderen örtlichen Gegebenheiten der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Der Artenschutz kann durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gewährleistet werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 06.06.2019

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Thomas Gottschling